

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN
VERWALTUNGSRAT DES
BERUFSFÖRDERUNGSWERKES HALLE
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

**BERUFLICHES BILDUNGSZENTRUM FÜR BLINDE
UND SEHBEHINDERTE**

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen
- § 5 Unterausschüsse
- § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Niederschriften
- § 7 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
 1. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Vorlage an die Gesellschafterversammlung
 2. Vorschlag über die Zuführung von Erträgen zu dem Gesellschaftervermögen
 3. Vorlage der Jahresrechnung mit dem Ergebnis der Abschlussprüfung an die Gesellschafterversammlung
 4. Vorschlag zur Benennung und Abberufung der Geschäftsführer
 5. Vorschlag zur Bestellung von Prokuristen, deren Abberufung sowie Abschluss und Änderung der mit diesen abzuschließenden Anstellungsverträgen.
 6. Weisung im Rahmen der Geschäftsordnung für die Führung der den Geschäftsführern übertragenen Geschäfte
 7. Vorschlag zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 8. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführer gemäß § 42 a GmbH-Gesetz in entsprechender Anwendung
 9. Auswahl, Änderung, Wegfall und Neuaufnahme von Ausbildungsberufen und Einrichtung von ausbildungsbegleitenden Diensten
 10. Änderung der Kapazität und der Aufgabenstellung des Berufsförderungswerkes

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der Gesellschafter:
 1. Blinden- und Sehbehindertenverband des Landes Sachsen-Anhalt e. V.
 2. Deutsche Rentenversicherung Bund
 3. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
 4. Stadt Halle (Saale)sowie je ein Vertreter folgender Institutionen an:
 5. Hauptfürsorgestelle des Landes Sachsen-Anhalt, Halle bzw. ihr Rechtsnachfolger
 6. Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hannover bzw. sein Rechtsnachfolger
 7. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Halle bzw. ihr Rechtsnachfolger
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Mitglieder berufen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zu den Sitzungen kompetente Fachberater ihrer Dienststellen hinzuziehen.

§ 3

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (3) Ist außer dem Vorsitzenden auch sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Verwaltungsrat einen Leiter für diese Sitzung.
- (4) Die Zustimmung zur Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der Geschäftsführerin, einschließlich der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten in Verbänden und Organisationen, in denen die Gesellschaft organisiert ist, obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Geschäftsführer ist Teilnehmer mit beratender Funktion.
- (2) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können sachverständige Vertreter hinzugezogen werden.

§ 5

Unterausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Zur wirksamen Wahrnehmung bestimmter Einzelaufgaben kann der Verwaltungsrat Unterausschüsse einsetzen, denen neben Verwaltungsratsmitgliedern auch sonstige sachkundige Personen angehören können.
- (2) Über Aufgabenstellung, die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und Auflösung der Unterausschüsse entscheidet der Verwaltungsrat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt der Verwaltungsrat aus der Reihe seiner Mitglieder.
- (3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse haben dem Verwaltungsrat in angemessenen Abständen über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. Die Vorschriften des § 6 über die Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Niederschriften gelten entsprechend. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zuzustellen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit. Niederschriften

- (1) Der Verwaltungsrat ist zu seinen Sitzungen spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die hiermit verbundenen geschäftlichen Angelegenheiten sowie die Ausfertigung der Niederschriften regelt die Geschäftsführung des Berufsförderungswerkes.
- (3) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt, außerdem auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. auf Antrag der Geschäftsführung des Berufsförderungswerkes.,

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) "Der Vorsitzende kann anordnen dass ohne Sitzung schriftlich abgestimmt wird. Derartige Beschlüsse sind nur wirksam, wenn wenigstens 2/3 aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen. Über in schriftlicher Abstimmung gefasste Beschlüsse ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb von 3 Tagen ein Protokoll mit Abstimmungsergebnis zuzustellen".
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung zuzustellen.
- (7) Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben und insbesondere enthalten:
 - a) Sitzungstag und Sitzungsort,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
 - g) Beginn und Ende der Sitzung.

Von Mitgliedern des Verwaltungsrates und vom Geschäftsführer abgegebene Erklärungen müssen auf Verlangen in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- (2) Für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung bzw. ihre Änderungen treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.